



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 30.10.2024

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie herzlich für

Donnerstag, 07. November 2024, 18:30 Uhr

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil:

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschriften vom 22.08.2024
- II. Informationen des Oberbürgermeisters
- III. 15 min Fragezeit
- IV. Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen
 1. DS 2024-129 Jahresabschluss 2021
 2. DS 2024-126 Fraktionsfinanzierung
 3. DS 2024-122 Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oschatz (Feuerwehrkostensatzung)
 4. DS 2024-127 Hebesatzung
 5. DS 2024-125 Vergabe der weiterführenden Generalplanungsleistung „Neubau Naturkita im Fliegerhorst“ in Oschatz
 6. DS 2024-130 Annahme von Spenden 2024
 7. DS 2024-131 Vergabebeschluss im Zuge der Umsetzung des Digitalpaktes Schule – digitale Arbeits- und Endgeräte
 8. DS 2024-118 Bau- und Vergabebeschluss Los 308 – Estricharbeiten – Zementestrich für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße
 9. DS 2024-119 Bau- und Vergabebeschluss Los 310 – Bodenbelagsarbeiten für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße

10. DS 2024-120 Bau- und Vergabebeschluss Los 311 – Fliesen- und Plattenlegearbeiten für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße
11. DS 2024-132 Bau- und Vergabebeschluss Los 502 – Freianlagen für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße
12. DS 2024-117 Bau- und Vergabebeschluss Los 26 – Lüftung für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz
13. DS 2024-116 Bau- und Vergabebeschluss Los 25 – Heizung und Sanitär für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz
14. DS 2024-121 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet II (GEE) Am Fliegerhorst“ im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Naturkita im Fliegerhorst
15. DS 2024-133 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „GE – Gebiet Lonnewitz im Zusammenhang mit dem Neubau eines Verbrauchermarktes/Sonderpostenmarktes
16. DS 2024-123 Vergabe der Lieferung und Installation einer Schlauchpflege – Kompaktanlage für die Freiwillige Feuerwehr
17. DS 2024-124 Vergabe Wäschereitechnik zur fachgerechten Pflege von Personenschutz-ausrüstung (PSA) der Freiwilligen Feuerwehr
18. DS 2024-128 Haushaltsinformation III/2024

V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-129	Behandlung:	nichtöffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	902_41	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 24.10.2024				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Jahresabschluss 2021

Antrag

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2021 fest.

Begründung

Jahresabschluss der Großen Kreisstadt Oschatz zum 31.12.2021

Aufgrund von § 88 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) stellt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz den geprüften Jahresabschluss 2021 fest:

In der Ergebnisrechnung mit

– Summe der ordentlichen Erträge von	26.460.412,62	EUR
– Summe der ordentlichen Aufwendungen von	25.414.133,94	EUR
– einem ordentlichen Jahresergebnis von	1.046.008,68	EUR
– Summe der außerordentlichen Erträge von	827.386,83	EUR
– Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	1.367.473,43	EUR
– einem Sonderergebnis von	-540.086,60	EUR
- Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	717.424,67	EUR
– Gesamtergebnis	1.223.346,75	EUR

In der Finanzrechnung mit

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.234.340,79	EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-599.652,00	EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-133.312,87	EUR
- Änderung des Zahlungsmittelbestandes um	1.501.375,92	EUR
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	1.430.839,00	EUR

In der Vermögensrechnung mit

- einer Bilanzsumme von	189.317.296,76	EUR
- einem Anlagevermögen von	176.851.743,06	EUR
- einem Umlaufvermögen von	12.461.012,04	EUR
darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	8.694.979,60	EUR
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	4.541,66	EUR
- Einer Kapitalposition von	119.554.310,91	EUR
darunter einem Basiskapital von	109.200.673,36	EUR
und Rücklagen aus ordentlichem Ergebnis von	8.633.411,29	EUR
und Rücklagen aus Sonderergebnis	1.720.226,26	EUR
- Sonderposten von	51.174.715,45	EUR
- Rückstellungen von	1.713.587,49	EUR
- Verbindlichkeiten	15.769.756,51	EUR
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten	1.104.926,40	EUR

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 1.046.008,68 EUR wurde in die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Die Stadt macht vom Wahlrecht nach § 72 Abs.3 SächsGemO Gebrauch, die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf Altvermögen (bis zum 31.12.2017 angeschafft) entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital auszugleichen. Der sich ergebende verrechnungsfähige Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von 717.424,67 EUR wird in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Der Fehlbetrag des Sonderergebnisses von 540.086,60 EUR wurde durch Entnahme aus der Rücklage des Sonderergebnisses ausgeglichen.



Einreicher: Oberbürgermeister Drucksache: 2024 - 126 Behandlung: öffentlich
Bearbeiter: Herr Sirrenberg Aktenzeichen: 022 Abstimmung:
Vorberaten: 12.09.2024, 24.10.2024

Beschlussvorlage

Gegenstand

Fraktionsfinanzierungssatzung

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Fraktionsfinanzierungssatzung.

Begründung

Mit seinem am 9. Februar 2022 beschlossenen Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts (SächsGVBl. 2022, S. 134) hat der Sächsische Landtag die Regelungen zur kommunalen Fraktionsfinanzierung in der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ausgeweitet und das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, die den Kommunen nähere Vorgaben zur Fraktionsfinanzierung macht.

Von dieser Verordnungsermächtigung hat das SMI mit dem Erlass einer Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung (SächsFraktfinVO) am 27. März 2023 (SächsGVBl. 2023, S. 110) Gebrauch gemacht. Nach § 6 dieser Rechtsverordnung sind bestehende kommunale Satzungen zur Fraktionsfinanzierung bis spätestens 31. Dezember 2024 an die Regelungen dieser Rechtsverordnung anzupassen, sofern die in § 3 SächsFraktfinVO geregelten Mindestbeträge unterschritten werden oder sonstiger Anpassungsbedarf an die Rechtsverordnung besteht. Besteht noch keine Satzung, ist diese bis zu diesem Zeitpunkt zu erlassen.

Mangels entsprechender Satzung wurde auf Grundlage des Satzungsmusters des Sächsischen Städte- und Gemeindetags (SSG) eine entsprechende Satzung entworfen und an die hiesigen Gegebenheiten angepasst.

Als Mindestausstattung für die jährlichen Fraktionsmittel gibt die SächsFraktfinVO für kreisangehörige Gemeinden mit über 5.000 bis 30.000 Einwohner eine Höhe von 0,40 EUR pro Einwohnerin und Einwohner an. Die Bevölkerungszahl vom 31.12.2023 in Höhe von 14.089 Einwohnern wurden auf volle 500 aufgerundet. So kommt eine Summe der jährlichen Fraktionsmittel in Höhe von 5.800 EUR zustande.

Für die Legislaturperiode 2024-2029 ergeben sich folgende jährlichen Fraktionsmittel für die einzelnen Fraktionen:

AfD-Fraktion		CDU-Fraktion		FWO-Fraktion		RRG-Fraktion	
Sockelbetrag	Mitgliedsbetrag	Sockelbetrag	Mitgliedsbetrag	Sockelbetrag	Mitgliedsbetrag	Sockelbetrag	Mitgliedsbetrag
1.087,50 €	522,00 €	1.087,50 €	348,00 €	1.087,50 €	290,00 €	1.087,50 €	290,00 €
1.609,50 €		1.435,50 €		1.377,50 €		1.377,50 €	

Die Sachleistungen und Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke (s. § 3 Abs. 3 Fraktionsfinanzierungssatzung):

- die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- die Anschaffung von Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Stadt Oschatz zur Verfügung gestellt werden,
- die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
- Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
- die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
- sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderlichen Sachaufwendungen und
- eine der Größe der Fraktion angemessene erhöhte Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden oder einen Fraktionsgeschäftsführer für Zwecke der Fraktionsgeschäftsführung.

Von den zulässigen Verwendungszwecken in § 3 Abs. 3 Fraktionsfinanzierungssatzung (Katalog ist nicht abschließend) sind die unzulässigen Verwendungszwecke abzugrenzen. In nachfolgenden Beispielen ist die Verwendung von Fraktionsmitteln aus Haushaltsmitteln der Gebietskörperschaft nach bisheriger Auffassung des Sächsischen Rechnungshofes und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern unzulässig:

- Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen;
- Finanzierung von Wahlwerbung und Wahlkämpfen;
- Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort des Stadtrats;
- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden (beispielsweise für kleinere Geschenke);
- Aufwandsentschädigung der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen;
- Ersatz für Aufwendungen, die einzelnen Stadträten bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind;
- Bewirtung von Fraktionsmitgliedern;
- Teilnahme an Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen;
- Teilnahme an Parteitagungen oder Parteikongressen;
- Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben;
- Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion;
- Spenden (z. B. an Altenheime, Vereine etc.) und
- gesellige Veranstaltungen.

Entsprechend der Abstimmungen im Hauptausschuss wurden die Sätze „Kontoinhaber ist die Stadt Oschatz. Verfügungsberechtigte sind die Fraktionen.“ im § 6 Abs. 3 gestrichen. § 6 Abs. 3 S. 6 regelt, dass anfallende Kontoführungsgebühren aus den Geldleistungen der Fraktionen finanziert werden.

Satzung

zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen

im Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz

vom 07.11.2024

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner öffentlichen Sitzung am 7. November 2024 mit Beschluss Nr. die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Fraktionen

(1) Die Stadträtinnen und Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Eine Stadträtin oder ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen (**Anlage 1**). Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträtinnen oder Stadträten oder von Gruppen von Stadträtinnen oder Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

§ 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs.1,
2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.

(2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch eine oder einen von der Fraktion bestellte Liquidatorin oder bestellten Liquidator.

(3) Die Liquidatorin oder der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Sie oder er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Räume und im Bestandsverzeichnis der Stadt Oschatz erfasstes Inventar der Fraktion sind an die Stadt Oschatz innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall der Rechtsstellung der Fraktion zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3 Unterstützung der Fraktionen

(1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form von Sachleistungen nach § 4 und durch Bereitstellung von Geldleistungen nach § 5 gewährt.

(2) Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen und die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die Sachleistungen und Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

- a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- b) die Anschaffung von Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Stadt Oschatz zur Verfügung gestellt werden,
- c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien,
- d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
- e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
- f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
- g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderlichen Sachaufwendungen und
- h) eine der Größe der Fraktion angemessene erhöhte Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden oder einen Fraktionsgeschäftsführer für Zwecke der Fraktionsgeschäftsführung.

§ 4 Sachleistungen

(1) Für die Durchführung von Fraktionssitzungen, die Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und die sonstige Fraktionsarbeit werden von der Verwaltung Räume gegen eine Miete von 25,00 EUR je Stunde zur Verfügung gestellt. Davon ausgenommen sind die jeweiligen Fraktionssitzungen im unmittelbaren Vorfeld der Stadtratssitzung. Die konkrete Inanspruchnahme richtet sich nach dem Belegungskalender, der von der Verwaltung der Stadt Oschatz geführt wird.

Anmeldungen zur Inanspruchnahme sind von den Fraktionen in der Regel mindestens monatlich im Voraus vorzunehmen. Sie sollen entweder per E-Mail an post@oschatz.org oder in Schriftform an die Verwaltung der Stadt Oschatz zu Händen des Sekretariats des Oberbürgermeisters erfolgen. Hierbei sind der Tag, die genaue Uhrzeit und die voraussichtliche Dauer anzugeben, um eine eventuelle Überschneidung zu prüfen. Des Weiteren ist darüber hinaus eine Schlüsselverantwortliche bzw. ein Schlüsselverantwortlicher sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter entsprechend zu benennen.

Nach Bestätigung der Anmeldung sowie der Belegung der Räumlichkeiten, welche entweder per E-Mail oder schriftlich durch das Sekretariat des Oberbürgermeisters erfolgt, wird ebenfalls mitgeteilt, wann der Schlüssel bezüglich der Räumlichkeiten in Empfang genommen werden kann. Dies erfolgt bei Inanspruchnahme der Räumlichkeiten während der Geschäftszeiten der Verwaltung der Stadt Oschatz eine Stunde vor Beginn derselben. Bei Inanspruchnahme der Räumlichkeiten außerhalb der Geschäftszeiten muss der Schlüssel innerhalb der Geschäftszeiten beim Sekretariat des Oberbürgermeisters abgeholt werden.

Nach Beendigung der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten innerhalb der Geschäftszeiten der Verwaltung der Stadt Oschatz ist dieser wieder im Sekretariat des Oberbürgermeisters unverzüglich zurückzugeben. Bei Beendigung der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten außerhalb der Geschäftszeiten der Verwaltung wird den Schlüsselverantwortlichen bzw. den Stellvertretern eine Uhrzeit zur Rückgabe mit der Bestätigung durch das Sekretariat des Oberbürgermeisters mitgeteilt.

Die Räumlichkeiten werden möbliert übergeben. Beschädigungen, welche bereits vorhanden sind, sind unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen, die durch die Fraktionen oder dessen Besucher erfolgt sind, müssen nach der Veranstaltung ebenfalls unverzüglich angezeigt werden. Ein Verstoß gegen die Meldung eventueller Schäden kann zur Verweigerung der erneuten Inanspruchnahme der Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Oschatz führen.

Entsprechende Beseitigungen von Schäden werden den Fraktionen, wenn diese durch diese verursacht worden sind, durch die Stadtverwaltung Oschatz in Rechnung gestellt.

(2). Darüber hinaus werden ihnen angemessene Sachmittel für den Geschäfts- und Bürobedarf zur Verfügung gestellt. Die Kopierer innerhalb des Rathauses können durch die Fraktionen genutzt werden. Des Weiteren wird das W-Lan innerhalb des Rathauses kostenfrei zur Verfügung gestellt. Nach Bedarf wird Wasser für die Fraktionsveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Schließlich erfolgt die Einrichtung einer zentralen E-Mail-Adresse für die einzelnen Fraktionen.

(3) Bei den Sachleistungen handelt es sich um geldwerte Leistungen, deren Höhe in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Oschatz dargestellt werden.

§ 5 Geldleistungen

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Oschatz dargestellt werden.

(2) Als angemessenen Betrag zur Deckung des allgemeinen Bedarfs der Fraktionen sind nach § 3 Abs. 3 der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung jährliche Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 5.800 EUR für alle Fraktionen vorgesehen. Davon werden 75 Prozent als Sockelbetrag gleichmäßig auf die verschiedenen Fraktionen aufgeteilt. Die übrigen 25 % werden durch die Anzahl der in Fraktionen befindlichen Stadträte geteilt und anschließend entsprechend der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktionen auf diese ausgeschüttet.

Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam. Die Mittel werden vierteljährlich unbar durch die Stadtverwaltung an die Fraktionen zum 1. des jeweiligen Quartals auf Antrag ausgezahlt (**Anlage 2**). Der Antrag ist jeweils 14 Tage vor dem 1. des jeweiligen Quartals schriftlich bei der Stadtverwaltung Oschatz zu stellen. Vor und nach der konstituierenden Sitzung erfolgt die Auszahlung anteilig nach Monaten. Die Mittel des laufenden Quartals der konstituierenden Sitzung sind innerhalb von 14 Tagen nach der konstituierenden Sitzung zu beantragen.

(3) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Stadtrat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

(4) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten. Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Geldleistungen sind spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates zurückzuzahlen.

(5) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über. Nicht verwendete Geldleistungen der alten Fraktion, die den in Absatz 4 festgelegten Umfang übersteigen, sind innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zurückzugewähren.

§ 6 Buchführung und Bestandsverzeichnis

(1) Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 800,00 EUR ersichtlich sein müssen (**Anlage 3**). Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

(3) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). Die Fraktionen sollen zur Bewirtschaftung ein separates Bankkonto einrichten. Das Bankkonto ist ausschließlich für Zwecke der Abrechnung und Verwendung dieser Mittel zu nutzen. Der Stadtverwaltung ist der Kontovertrag mit Nachweis der Vertretungsberechtigten vorzulegen. Das Fraktionsbankkonto wird grundsätzlich als Guthabenkonto geführt. Anfallende Kontoführungsgebühren werden aus den Geldleistungen der Fraktionen finanziert. Die Bestände der Konten zum 31.12. eines jeden Jahres sind mit entsprechenden Kontoauszügen zum 1. Werktag des Folgejahres der Stadtverwaltung unaufgefordert zu übermitteln.

(4) Näheres regeln die Kassenordnungen der Fraktionen.

§ 7 Rechnungslegung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen haben über ihre Einzahlungen und Auszahlungen nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Rechnung zu legen (**Anlage 4**). Die Rechnung hat sämtliche Einzahlungen sowie einen Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung zu enthalten, der die wesentlichen Auszahlungen gemäß Abs. 3 und die darauf entfallenden Beträge ausweist.

(2) Mit der Rechnung bestätigt die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Die Rechnung ist von der Fraktionsvorsitzenden oder dem Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Die Rechnung ist wie folgt zu gliedern:

1. *Übertrag aus dem Vorjahr*
2. Einzahlungen
 - 2.1 Zuführungen von Geldleistungen gemäß § 5 dieser Satzung
 - 2.2 Sonstige Einzahlungen (z. B. Fördermittel, Umlagen etc.)
3. Auszahlungen
 - 3.1 Sachkosten
 - 3.1.1 Investitionskosten (Wirtschaftsgüter ab 800,01 EUR),
 - 3.1.2 laufender Geschäftsbedarf
 - 3.1.2.1 Wirtschaftsgüter unter 800,01 EUR je Wirtschaftsgut
 - 3.1.2.2 Telefonkosten (Festnetz, Fax, Mobiltelefon)
 - 3.1.2.3 Portokosten

- 3.1.2.4 Wartungs- und Unterhaltskosten für IT, Fax, Kopierer, sonstige Bürotechnik
 - 3.1.2.5 Bürobedarf
 - 3.1.2.6 Fachliteratur/Zeitschriften/Bücher
 - 3.1.2.7 Sonstige Kosten
 - 3.2 Rechtsberatung bzw. -vertretung der Fraktion
 - 3.3 Sachkundige Beratung der Fraktion
 - 3.4 Fraktionssitzungen
 - 3.4.1 Erfrischungen
 - 3.4.2 Kosten für die Anmietung eines Raumes
 - 3.4.3 Sonstige Aufwendungen
 - 3.5 Klausurtagungen
 - 3.6 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
 - 3.7 Fort- und Weiterbildung der Fraktionsmitglieder/Fraktionsmitarbeiter (einschl. Reisekosten nach SächsReiseKostenG)
 - 3.8 Auszahlungen für Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.8.1 Erstellung von Publikationen
 - 3.8.2 Auszahlungen für Veranstaltungen, Bürgerinformationen, Förderung der Zusammenarbeit mit Fraktionen, Institutionen, Vereinen und Verbänden
 - 3.8.3 Erstellung und Pflege Internetpräsenz
 - 3.8.4 Sonstige Kosten (z. B. Versandkosten)
 - 3.9 Sonstige Auszahlungen
4. Jahressaldo der Einzahlungen und Auszahlungen
 5. Übertrag nicht verwendeter Mittel ins Folgejahr
 6. Rückführung an die Stadtkasse

(4) Die Rechnung ist nach Ablauf eines Haushaltjahres jeweils bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres dem Oberbürgermeister vorzulegen. In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates ist die zeitanteilige Rechnung für die abgelaufenen Legislatur spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates durch die Fraktion vorzulegen.

(5) Die der Abrechnung zugrunde liegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnung und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Falle der Liquidation der Fraktion sind die Belege an die Stadtverwaltung herauszugeben.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen und Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt: Oschatz, den [...]

David Schmidt
Oberbürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung
Rechtsstellung und Unterstützungen der Fraktionen**

Stadtverwaltung Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Mitteilung Fraktionsbildung

1. Bezeichnung der Fraktion

2. Vorsitzende/r und Stellvertretung

Vorsitzende/r:

Name, Vorname: _____

Stellvertreter/in:

Name, Vorname: _____

3. Schatzmeister/in und Stellvertretung

Schatzmeister/in:

Name, Vorname: _____

Stellvertreter/in:

Name, Vorname: _____

4. Namen aller Mitglieder

1. Name, Vorname:

2. Name, Vorname:

3. Name, Vorname:

4. Name, Vorname:

5. Name, Vorname:

6. Name, Vorname:

7. Name, Vorname:

8. Name, Vorname: _____
9. Name, Vorname: _____
10. Name, Vorname: _____

Dieser Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen.

Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift der Vorsitzenden/des Vorsitzenden

**Anlage 2 zur Satzung
Rechtsstellung und Unterstützungen der Fraktionen**

Stadtverwaltung Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

**Quartalsweiser Antrag auf Gewährung und Auszahlung
der Geldleistungen für Fraktionen**

1. Haushaltsjahr

2. Quartal

3. Bezeichnung der Fraktion

4. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in

Vorsitzende/r:

Name, Vorname: _____

Schatzmeister/in:

Name, Vorname: _____

5. Anzahl der Mitglieder

6. Kontoinformationen

Institut:

Vertrag ab:

(bei erstmaliger Beantragung Kopie
des Vertrages bitte beifügen)

IBAN:

BIC:

7. Betrag

Von der Stadtverwaltung auszufüllen

Sockelbetrag:

+

Mitgliederbetrag insgesamt:

Gesamtsumme:

=

Ort, Datum

Unterschrift der Vorsitzenden/des Vorsitzenden

Anlage 4 zur Satzung
Rechtsstellung und Unterstützungen der Fraktionen

Stadtverwaltung Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Hinweis:

Dieses Rechnungslegungsformular gilt nur der Gesamtübersicht. Daher bitte nur Gesamtbeträge eintragen und die Beleg-Nummern angeben, welche als Nachweis für die darin enthaltenen Beträge dienen.

Rechnungslegung

Haushaltsjahr

Bezeichnung der Fraktion

1. Übertrag aus Vorjahr

2. Einzahlungen

**2.1. Zuführungen von Geldleistungen
gemäß § 5 der Satzung**

a) Sockelbetrag

b) Betrag Mitglieder insgesamt

2.2 Sonstige Einzahlungen

a) Fördermittel

b) Umlagen

c) Andere _____

Summe Einzahlungen

3. Auszahlungen		Betrag in € (brutto)
3.1 Sachkosten		
3.1.1	Investitionskosten (Wirtschaftsgüter ab 800,01 €) gemäß Bestandsverzeichnis	
3.1.2	laufender Geschäftsbedarf	
3.1.2.1	Wirtschaftsgüter unter 800,01 € je Wirtschaftsgut	
3.1.2.2	Telefonkosten	
	a) Festnetz	
	b) Fax	
	c) Mobiltelefon	
3.1.2.3	Portokosten	
3.1.2.4	Wartungs- und Unterhaltskosten	
	a) IT	
	b) Fax	
	c) Kopierer	
	d) sonstige Bürotechnik	
3.1.2.5	Bürobedarf	
3.1.2.6		
	a) Fachliteratur	
	b) Zeitschriften	
	c) Bücher	
3.1.2.7	sonstige Kosten	
3.2	Rechtsberatung bzw. -vertretung der Fraktion	
	a) Rechtsberatung	
	b) Rechtsvertretung	
3.3	Sachkundige Beratung der Fraktionen	
3.4	Fraktionssitzungen	
3.4.1	Erfrischungen	
3.4.2	Kosten für die Anmietung eines Raumes	
3.4.3	Sonstige Aufwendungen	
3.5	Klausurtagungen	
3.6	Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	
3.7	Fort- und Weiterbildung der Fraktionsmitglieder/ Fraktionsmitarbeiter (einschließlich Reisekosten nach SächsReiseKostenG)	
3.8	Auszahlungen für Öffentlichkeitsarbeiten	
3.8.1	Erstellung von Publikationen	
3.8.2	Auszahlungen für	
	a) Bürgerinformationen	
	b) Veranstaltungen	
	c) Förderung der Zusammenarbeit	
	1) mit Fraktionen	
	2) Institutionen	
	3) Vereinen	
	4) Verbänden	

3.8.3	Erstellung und Pflege Internetpräsenz	
3.8.4	sonstige Kosten (z.B. Versandkosten)	
3.9 Sonstige Auszahlungen		

Summe Auszahlungen _____

4. Jahressaldo

4.1 Einzahlungen gesamt _____

4.2 Auszahlungen gesamt

-

4.3 Saldo

=

5. Übertrag nicht verwendeter Mittel ins Folgejahr

(nicht mehr als 25 % der jährlichen Mittelzuweisung)

6. Rückführung an die Stadtkasse _____

Hiermit versichere ich, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion und damit zweckentsprechend verwendet wurden.

Ort, Datum

Unterschrift der Vorsitzenden/des Vorsitzenden



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2024-122	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen: 13	Abstimmung:
Vorberaten:	HA 24.10.2024		

Beschlussvorlage

Gegenstand

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oschatz (Feuerwehrkostensatzung)

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die vorliegende Feuerwehrkostensatzung mit Wirkung vom

Begründung

Die aktuelle Feuerwehrkostensatzung trat am 1.1.2002 in Kraft.

Eine Aktualisierung des Kostenverzeichnisses war erforderlich, um Stundensätze, Geräte- und Fahrzeugkosten, z. B. aufgrund von Neuanschaffungen und Änderungen des Einsatzgeschehens, an den aktuellen Stand anzupassen. Ebenso forderte der Sächsische Rechnungshof forderte in seinem Prüfbericht vom 14.7.2023 eine Überarbeitung des Kostenverzeichnisses und der Satzung.

Mit Inkrafttreten des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), gültig ab 20. Januar 2024 in Verbindung der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 29.06.2024, erhielt die Gemeinde die notwendige Rechtssicherheit für die Erarbeitung der neuen Satzung.

Die Stadt als Aufgabenträgerin für den örtlichen Brandschutz (§ 3 Nr. 1 SächsBRKG) trägt, soweit in § 69 Abs. 2 und 3 nicht anders bestimmt, die Kosten die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 64 Satz 1 SächsBRKG entstehen. Für die in § 69 Absatz 2 und 3 der Vorschrift näher bestimmten Fällen, sind diejenigen Kosten zu erstatten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen.

Grundlage der Ermittlung des Kostenersatzes der Einsatzkräfte war § 69 Absatz 5 SächsBRKG:

„(5) Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträgen nach § 62 sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 50 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.“

Berechnungszeitraum waren die Jahre 2019 bis 2023.

Die Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge entsprechen denen in Anlage 5 zu § 20 Sächsische Feuerwehrverordnung.

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oschatz

(Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung vom 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz (vgl. § 3 Abs. 1).
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Als Gegenleistung der Leistungsnehmer wird Kostenersatz verlangt (vgl. § 3 Abs. 2).
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft in die Feuerwache.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oschatz im Sinne der §§ 6, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung in der jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Feuermeldeanlagen.

§ 3

Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr sind gemäß § 69 Abs. 1 und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO unentgeltlich, soweit die im § 69 Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmen.
- (2) Für alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Kostensatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß § 1 Absatz 2), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (3) Für Leistungen, die nicht in § 23 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen

ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Oschatz vorgehalten werden.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostensatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes/ der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Oschatz vom 08.11.2001 außer Kraft.

Oschatz, den 07.11.2024

David Schmidt
Oberbürgermeister

**Anlage
zur Feuerwehrkostensatzung**

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oschatz

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

- | | |
|--|----------------|
| 1. Je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr | 0,28 €/ Minute |
|--|----------------|

II. Kostensätze für Fahrzeuge

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Kommandowagen (KdoW) | 0,88 €/ Minute |
| 2. Einsatzleitwagen (ELW1) | 2,09 €/ Minute |
| 3. Mehrzweckfahrzeug(MZF, MTW) | 0,94 €/ Minute |
| 4. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) | 1,73 €/ Minute |
| 5. Hilfeleistungsgruppenlöschfahrzeug 10 (HLF10) | 3,58 €/ Minute |
| 6. Hilfeleistungsgruppenlöschfahrzeug 20 (HLF20) | 6,63 €/ Minute |
| 7. Drehleiter (K) 23 (DLA K 23) | 11,31 €/ Minute |
| 8. Wechselladerfahrzeug (WLF 26/6900) | 3,18 €/ Minute |

III. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Die Verrechnung für die Stellung von Brandsicherheitswachen erfolgt unter den vorgenannten Sätzen je Person und Minute zzgl. dem Minutensatz bei Fahrzeugnutzung/ Bereitstellung.

IV. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zzgl. 10 % Verwaltungsanteil gem. § 4 Abs. 5 der Kostenersatzsatzung zu erstatten. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Oschatz, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

Verbrauchsmaterialien sind unter anderem:

- Ölbindemittel für Straße,
- Ölbindemittel für Oberflächenwasser,
- Chemikalienbindemittel,
- Absperrmittel,
- Rüstmaterialien
- Abdichtmaterialien
- Türschlösser,
- Zieh-Fix-Zubehör,
- Einsatzkleidung und Schutzausrüstung



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024 - 127	Behandlung:	nichtöffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	965	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 12.09.2024, 24.10.2024				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Hebesatzsatzung

Antrag

Der Stadtrat beschließt die Hebesatzsatzung.

Begründung

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 7 Absatz 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Die Gemeinden setzten bislang mehrheitlich, auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, die Hebesätze im Rahmen ihrer Haushaltssatzung fest. Die Möglichkeit einer Regelung außerhalb der Haushaltssatzung war bisher und ist auch künftig gegeben.

Setzt die Gemeinde gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 3 SächsGemO die Hebesätze für die Realsteuern in der Haushaltssatzung fest, können diese vorläufig auch im Folgejahr angewendet werden, solange noch keine neue Haushaltssatzung mit neuen Hebesatzfestsetzungen – oder alternativ eine separate Hebesatzsatzung – in Kraft getreten ist (§ 78 Absatz 1 Nummer 2 SächsGemO). Bezüglich der Erhebung für 2025 geht diese Regelung (§ 78 Absatz 1 Nummer 2 SächsGemO) allerdings ins Leere, weil die Anwendung der alten Hebesätze aufgrund der Grundsteuerreform und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Grundsteuermessbeträge rechtsfehlerhaft wäre.

Zum einen ist für die Erhebung der Grundsteuer 2025 der rechtzeitige Erlass neuer Grundsteuerbescheide erforderlich, da die alten Bescheide aufgrund der Regelung des § 266 Absatz 4 Bewertungsgesetz (BewG) nicht mehr als Grundlage für Vorauszahlungen dienen können. Der Gesetzgeber ist mit dieser Vorschrift der Festlegung des Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14) gefolgt, die ausdrücklich bestimmt: „Für Kalenderjahre nach Ablauf der Fortgeltungsfristen [ab 2025] dürfen auch auf bestandskräftige Bescheide, die auf den als verfassungswidrig festgestellten Bestimmungen des Bewertungsgesetzes beruhen [d. h. Grundsteuer(grundlagen)bescheide nach altem Recht], keine Belastungen mehr gestützt werden.“

Zum anderen können auf den neu zu erlassenden Bescheiden die auf der Basis des bisherigen Rechts beschlossenen alten Hebesätze nicht mehr angewendet werden. Bei der Festsetzung der Hebesätze handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Gemeinderates. Die neuen Steuermessbeträge, die in der Summe bei Anwendung der alten Hebesätze regelmäßig zu einem anderen Grundsteuergesamtaufkommen als bislang führen würden, erfordern eine neue Ermessensentscheidung über die Höhe der Hebesätze. Dies kommt auch in § 25 Absatz 2 GrStG zum Ausdruck, wonach die Hebesätze nur für den jeweiligen Hauptveranlagungszeitraum festgesetzt werden dürfen. Am 1. Januar 2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum (vgl. § 266 Absatz 1 BewG). Dies erfordert eine neue Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer ab 2025.

Es ist politischer Konsens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, dass die Grundsteuerreform in keinem Bundesland zu einer generellen Erhöhung des Grundsteueraufkommens führen soll. Dies hat der Bundesgesetzgeber bei Erlass des Grundsteuerreformgesetzes auch noch einmal deutlich zum Ausdruck gebracht. Der SSG hat sich bereits in den ersten Debatten zur Grundsteuerreform im November 2010 unabhängig vom jeweiligen Grundsteuermodell für eine aufkommensneutralen Umsetzung ausgesprochen. Auch nach der Entscheidung des BVerfG im April 2018 wurde an dieser Position im Zuge der Modelldiskussionen weiter festgehalten. Die Spitzenverbände auf Bundesebene haben hierzu Grundsatzpositionen beschlossen, z. B. der Deutsche Städtetag mit Beschluss des Hauptausschusses am 4. Juni 2019 und sich ausdrücklich zum Ziel einer aufkommensneutralen Reform bekannt.

Mit dem Beschluss 2023-99 vom 21.09.2023 hat sich der Stadtrat zum Ziel der Aufkommensneutralität der Einnahmen aus der Grundsteuer in Umsetzung der Grundsteuerreform bekannt und die Stadtverwaltung aufgefordert für das Jahr 2025 Einnahmen aus der Grundsteuer in unveränderter Höhe vorzusehen und die Hebesätze entsprechend anzupassen.

Die Grundsteuerreform war notwendig, weil die zugrunde liegenden Grundstückswerte veraltet und es zu steuerlicher Ungleichbehandlung vergleichbarer Immobilien kommt. Reformziele sind Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes und Aufkommensneutralität. Da die Stadt nur über für das Stadtgebiet einheitliche Hebesatz Gestaltungsmöglichkeiten hat, ist klar, dass es im Einzelfall aber sehr wohl zu Belastungsveränderungen zwischen den Grundstückseigentümern kommen kann. Diese Belastungsverschiebungen sind auch gerechtfertigt, da die bisherige Belastungsverteilung wegen veralteter Grundstückswerte nicht mehr allgemeinen Gerechtigkeitsanforderungen genügt.

Die Einnahmen aus der Grundsteuer A liegen bei 77.800 EUR im Jahr bei einem Hebesatz von 320 vom Hundert sowie aus der Grundsteuer B bei 1.754.454 EUR bei einem Hebesatz von 430 v.H.

Für die Aufkommensneutralität ergeben sich aus den vom Finanzamt ermittelten und mitgeteilten Grundsteuermessbeträgen folgende neue Hebesätze.

	Jahresaufkommen	Messbeträge	Hebesatz
Grundsteuer A	77.800 EUR	26.768,90 EUR	291 %
Grundsteuer B	1.754.454 EUR	420.938,00 EUR	417%

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Große Kreisstadt Oschatz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf291 v. H
der Steuermessbeträge
- b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf417 v. H
der Steuermessbeträge

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

....., den (Siegel)
(Ort, Datum)

.....
(Bürger-/Oberbürgermeister/in)



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-125	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

**Vergabe der weiterführenden Generalplanungsleistung „Neubau Naturkita im Fliegerhorst“
in Oschatz**

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, die weiterführenden und vertraglich optional vereinbarten Generalplanungsleistungen der Leistungsphasen 4 bis 7 für die Maßnahme „Neubau Naturkita im Fliegerhorst“ in Oschatz, HSP Hoffmann. Seifert. Partner Architekten Ingenieure aus Zwickau zu vergeben.

Begründung

Der Stadtrat der Stadt Oschatz hat in seiner Sitzung vom 01. Januar 2024 beschlossen, die Generalplanungsleistungen für die Maßnahme „Neubau Naturkita im Fliegerhorst“ in Oschatz, HSP Hoffmann. Seifert. Partner Architekten Ingenieure aus Zwickau zu einem Gesamtbetrag von 580.612,41 EUR netto nach Ablauf der Rechtsmittelfrist im Sinne des § 134 GWB zu vergeben. Die Vergabe bezog sich zum damaligen Zeitpunkt nur auf die Leistungen der Leistungsphasen 1-3 im Sinne der §§ 34 ff. HOAI und sollte die Stadt Oschatz in die Lage versetzen, Fördermittel beantragen zu können.

Die Zuschlagserteilung für die optional ausgeschriebenen weitergehenden Leistungen an die HSP Hoffmann. Seifert. Partner Architekten Ingenieure aus Zwickau kann nunmehr abschließend erfolgen, da die Wartefrist im Sinne des § 134 GWB abgelaufen ist.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-130	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	9	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Annahme von Spenden 2024

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Annahme von Spenden.

Verwendungszweck	Betrag bzw. Sachspende	Spendengeber
Gesellschaftliches Engagement	Geldzuwendung in Höhe von 200,00 EUR	Bochmann, René
Stadtgestaltung	Sachzuwendung in Wert von 880,60 EUR Betonsitzbank	Regina Schindler, Badergasse 14 in 04758 Oschatz
Jugendfeuerwehr Oschatz	Geldzuwendung in Höhe von 400,00 EUR	ROMA KG, Otto-Lilienthal- Straße 11 in 04758 Oschatz
Jugendfeuerwehr Oschatz	Geldzuwendung in Höhe von 300,00 EUR	Förderverein Lionsclub Oschatz e.V., Goethestraße 11 in 04769 Mügeln
Stadt- und Waagenmuseum Oschatz	Geldzuwendung in Höhe von 107,10 EUR	Malermeister Matthias Fritsch, Bergstraße 3a in 04769 Naundorf
Stadt- und Waagenmuseum Oschatz	Sachzuwendung diverse Gegenstände aus der Ulanenzeit	Dagmar Friebe, Rote Gasse 14 in 01662 Meißen

Begründung

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden. Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat dazu jedes Quartal eine Liste der erhaltenen bzw. zugesagten Spenden zur Entscheidung vor. Vor Beschlussfassung erhaltene Spenden werden unter Vorbehalt angenommen. Die genannten Spenden, Geschenke und Überlassungen wurden im August bis Oktober 2024 angekündigt bzw. vorbehaltlich der Zustimmung angenommen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024 -131	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Sirrenberg	Aktenzeichen:	42.Digitalpakt	Abstimmung:	
Vorberaten:	-				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Vergabebeschluss im Zuge der Umsetzung des Digitalpakts Schule - digitale Arbeits- und Endgeräte -

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe zum Vorhaben „Umsetzung Digitalpakt Schule – Beschaffung weiterer Endgeräte für mehrere Schulen Stadt Oschatz“ an die Firma Intertronic IT GmbH aus Mainz in Höhe von **132.921,22 EUR** brutto.

Begründung

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Zuge der Förderung „Digitalpakt Schule“.

Ausgeschrieben ist die Anschaffung folgender Geräte:

Grundschule „Bücherwurm“:	19	Desktop-PCs (mit Bildschirm, Maus und Tastatur)
	55	Tablets (iPads 10. Generation)
Grundschule „Magister C. G. Hering“	105	Tablets (iPads 10. Generation)
Robert-Härtwig-Schule	19	Desktop-PCs (mit Bildschirm, Maus und Tastatur)
	45	Tablets (iPads 10. Generation)
	5	Laptops

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 11.10.2024; am 30.10.2024 um 11:00 Uhr fand die Submission statt.

Eine Firma gab ein Angebot ab:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots-Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssumme Euro	Wertung - % -
1	Intertronic IT GmbH Hauptstraße 17 & 19, Geb. 6352 c 55120 Mainz	132.921,22 EUR	132.921,22 EUR	93,45 %
	<i>Kostenschätzung</i>		142.234,75	100 %

Die Prüfung hinsichtlich der Eignung des Bieters und der Angemessenheit der Preise erfolgt durch das beauftragte Planungsbüro Sachsen Digital Consulting aus Dresden.

Vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung schlägt das Hauptamt vor, den Zuschlag auf das Angebot der

Intertronic IT GmbH
Hauptstraße 17 & 19, Geb. 6352
55120 Mainz

zur geprüften Auftragssumme von 132.921,22 zu erteilen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-118	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 308 – Estricharbeiten - Zementestrich für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz für das Los 308 –Estricharbeiten - Zementestrich auf das Gesamtpreisangebot der Gökser Bau GmbH aus Merseburg in Höhe von 146.725,58 € brutto.

Begründung

Nach Einreichung des Fördermittelantrages am 27.08.2019 an die Sächsische Aufbaubank wurde dieser am 06.04.2023 bewilligt. Die Förderung der Maßnahme erfolgt mit 60% der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushaltsplan 2024 entsprechend berücksichtigt.

Um den Einzug der Schule zum Schuljahr 2025/2026 sicher zu stellen schreitet die Vergabe der Bauleistungen nach VOB gemäß Vergabeterminplan fort.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 05.09.2024, am 10.10.2024 um 09:00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 20 Firmen, zur Submission gaben 18 Firmen ein Angebot ab.

Die 18 abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom beauftragtem Planungsbüro RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden (Frau Hakel, Tel. 0351 / 41887121) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Nach erfolgter Prüfung lagen bei keinem Bieter Gründe für eine Nichtbewertung des Angebotes vor – alle Angebote kamen in die Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen.

Die Preisspanne der Angebote liegt bei 128%. Die ersten 6 Bieter sind lediglich bis zu 20% auseinander. Ausgehend von zu erwartenden Schwankungen in den Angebotskalkulationen ist dieser Wert wirtschaftlich nachvollziehbar.

Die Kostenabweichung zwischen der Angebotssumme zum geschätzten LV-Gesamtwert stellt eine Unterschreitung von 28% gegenüber der Kostenschätzung dar. Die Preise spiegeln die derzeitige Marktsituation wider und sind angemessen. Es liegt eine ausgewogene Kalkulation vor. Die Auskömmlichkeit der Angebotspreise wurde im Rahmen des Formblattes 223 – Aufgliederung der Einheitspreise geprüft.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssum- me - Euro -	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertun- g - % -
1e		174.182,80	174.182,80	---	---	174.182,80	134,0
2e		192.125,14	192.125,14	4	---	184.440,13	125,7
3e		214.157,87	214.157,87	---	---	214.157,87	146,0
4e		185.273,24	185.273,24	4	---	177.862,31	121,2
5e		186.820,24	186.820,24	4	---	179.347,43	122,2
6e		169.021,25	169.021,25	---	---	169.021,25	115,2
7e		244.453,19	244.453,19	5,5	---	231.088,19	161,2
8e		202.677,23	202.677,23	6		190.516,60	129,8
9e		182.115,87	191.425,01	0,8	---	189.893,61	129,4
10e		172.465,91	172.465,91	---	---	172.465,91	117,5
11e		179.612,23	179.612,23	2,5	---	175.121,92	119,4
12e		215.490,78	215.490,78	5	---	204.716,25	139,5
13e		335.211,11	335.211,11	---	---	335.211,11	228,5
14e		231.917,99	231.917,99	3	---	224.960,46	153,3
15e		191.896,43	191.896,43	---	---	191.896,43	130,8
16e		176.44,57	176.44,57	3	---	171.151,24	116,6
17e		228.101,10	228.101,10	5	---	216.696,05	147,7
18e	Gökser Fußbodentechnik Bau GmbH Weißenfelser Str. 47a 06217 Merseburg	156.091,05	156.091,05	6	---	146.725,58	100,0

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Die Prüfung ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter. Die Auskömlichkeit, Angemessenheit sowie Richtigkeit der Preise wurden durch die Bieter bestätigt.

Der Bieter 18e ist geeignet, die geplanten Leistungen auszuführen. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden Unterlagen nachgewiesen.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

Gökser Fußbodentechnik Bau GmbH
Weißenfelser Str. 47a
06217 Merseburg

zur geprüften Auftragssumme von **146.725,58 €** brutto zu erteilen.

Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 237.196,16 € brutto gegenüber.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-119	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 310 - Bodenbelagsarbeiten für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz für das Los 310 –Bodenbelagsarbeiten auf das Gesamtpreisangebot der GLC Construction GmbH aus Drebkau in Höhe von 165.248,05 € brutto.

Begründung

Nach Einreichung des Fördermittelantrages am 27.08.2019 an die Sächsische Aufbaubank wurde dieser am 06.04.2023 bewilligt. Die Förderung der Maßnahme erfolgt mit 60% der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushaltsplan 2024 entsprechend berücksichtigt.

Um den Einzug der Schule zum Schuljahr 2025/2026 sicher zu stellen schreitet die Vergabe der Bauleistungen nach VOB gemäß Vergabeterminplan fort.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 05.09.2024, am 10.10.2024 um 11:00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 16 Firmen, zur Submission gaben 10 Firmen ein Angebot ab.

Die 10 abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom beauftragtem Planungsbüro RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden (Frau Hakel, Tel. 0351 / 41887121) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Nach erfolgter Prüfung lagen bei keinem Bieter Gründe für eine Nichtbewertung des Angebotes vor – alle Angebote kamen in die Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen.

Die Preisspanne der Angebote liegt bei 103%. Die ersten 6 Bieter sind bis zu 30% auseinander. Ausgehend von zu erwartenden Schwankungen in den Angebotskalkulationen ist dieser Wert wirtschaftlich nachvollziehbar.

Die Kostenabweichung zwischen der Angebotssumme zum geschätzten LV-Gesamtwert stellt eine Unterschreitung von 24,5% gegenüber der Kostenschätzung dar. Die Preise spiegeln die derzeitige Marktsituation wider und sind angemessen. Es liegt eine ausgewogene Kalkulation vor. Die Auskömmlichkeit der Angebotspreise wurde im Rahmen des Formblattes 223 – Aufgliederung der Einheitspreise geprüft.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssum- me - Euro -	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertun- g - % -
1e		212.394,88	212.394,88	---	---	212.394,88	128,5
2e		213.241,98	213.241,98	3	---	206.844,72	125,2
3e		263.547,75	263.547,75	---	---	263.547,75	159,5
4e		334.594,31	334.594,31	---	---	334.594,31	202,5
5e		319.467,51	319.467,51	3	---	319.467,51	187,5
6e		215.289,30	215.289,30	3	---	208.830,62	126,4
7e		251.329,13	251.329,13	---	---	251.329,13	152,1
8e		199.102,05	199.102,05	2,5	---	194.124,50	117,5
9e	GLC Konstruktion GmbH Str. Der Freundschaft 12 G 03116 Drebkau	165.248,05	165.248,05	---	---	165.248,05	100
10e		216.617,31	216.617,31	4,5	---	206.869,52	125,2

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Die Prüfung ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter. Die Auskömmlichkeit, Angemessenheit sowie Richtigkeit der Preise wurden durch die Bieter bestätigt.

Der Bieter 9e ist geeignet, die geplanten Leistungen auszuführen. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden Unterlagen nachgewiesen.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

**GLC Konstruktion GmbH
Str. Der Freundschaft 12 G
03116 Drebkau**

zur geprüften Auftragssumme von **165.248,05 €** brutto zu erteilen.

Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 246.333,52 € brutto gegenüber.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-120	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 311 – Fliesen- und Plattenlegearbeiten für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz für das Los 311 –Fliesen- und Plattenlegearbeiten auf das Gesamtpreisangebot der Fliesen Witzig GmbH & Co. KG aus Mockrehna in Höhe von 264.339,82 € brutto.

Begründung

Nach Einreichung des Fördermittelantrages am 27.08.2019 an die Sächsische Aufbaubank wurde dieser am 06.04.2023 bewilligt. Die Förderung der Maßnahme erfolgt mit 60% der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushaltsplan 2024 entsprechend berücksichtigt.

Um den Einzug der Schule zum Schuljahr 2025/2026 sicher zu stellen schreitet die Vergabe der Bauleistungen nach VOB gemäß Vergabeterminplan fort.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 05.09.2024, am 10.10.2024 um 13:00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 16 Firmen, zur Submission gaben 10 Firmen ein Angebot ab. Das Angebot des Bieters 10e Fliesen Lechner GmbH, Grimma, musste ausgeschlossen werden, da der Bieter irrtümlich ein Angebot für ein anderes Bauvorhaben eingereicht hat.

Die 9 abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom beauftragtem Planungsbüro RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden (Frau Hakel, Tel. 0351 / 41887121) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Nach erfolgter Prüfung lagen bei keinem Bieter Gründe für eine Nichtbewertung des Angebotes vor – alle Angebote kamen in die Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen.

Die Preisspanne der Angebote liegt bei 47%. Die ersten 5 Bieter sind bis zu 11% auseinander. Ausgehend von zu erwartenden Schwankungen in den Angebotskalkulationen ist dieser Wert wirtschaftlich nachvollziehbar. Die Kostenabweichung zwischen der Angebotssumme zum geschätzten LV-Gesamtwert stellt eine Unterschreitung von 24% gegenüber der Kostenschätzung dar. Die Preise spiegeln die derzeitige Marktsituation wider und sind angemessen. Es liegt eine ausgewogene Kalkulation vor. Die Auskömlichkeit der Angebotspreise wurde im Rahmen des Formblattes 223 – Aufgliederung der Einheitspreise geprüft.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssum- me - Euro -	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertun- g - % -
1e	Fliesen Witzig GmbH & Co. KG Reichsstraße 12a 04862 Mockrehna	279.724,67	279.724,67	5,5	---	264.339,82	100
2e		307.389,61	307.389,61	4	---	295.094,03	111,6
3e		349.685,07	347.320,30	2	---	340.373,89	128,8
4e		284.529,02	284.529,02	---	---	284.529,02	107,6
5e		387.374,16	387.374,16	---	---	387.374,16	146,5
6e		339.988,51	339.988,51	---	---	339.988,51	128,6
7e		353.567,14	353.567,14	---	---	353.567,14	133,8
8e		285.334,87	285.334,87	---	---	285.334,87	107,9
9e		294.774,19	294.774,19	3	---	285.930,96	108,2
10e		---	---	---	---	---	---

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Die Prüfung ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter. Die Auskömmlichkeit, Angemessenheit sowie Richtigkeit der Preise wurden durch die Bieter bestätigt.

Der Bieter 1e ist geeignet, die geplanten Leistungen auszuführen. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden Unterlagen nachgewiesen.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

Fliesen Witzig GmbH & Co. KG
Reichsstraße 12a
04862 Mockrehna

zur geprüften Auftragssumme von **264.339,82 €** brutto zu erteilen.

Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 286.224,45€ brutto gegenüber.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2024-132	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 502 – Freianlagen für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz für das Los 502 – Freianlagen auf das Gesamtpreisangebot der Höptner Straßen- und Tiefbau GmbH aus Liebschützberg OT Terpitz in Höhe von 1.465.430,01 € brutto.

Begründung

Nach Einreichung des Fördermittelantrages am 27.08.2019 an die Sächsische Aufbaubank wurde dieser am 06.04.2023 bewilligt. Die Förderung der Maßnahme erfolgt mit 60% der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushaltsplan 2024 entsprechend berücksichtigt.

Um den Einzug der Schule zum Schuljahr 2025/2026 sicher zu stellen schreitet die Vergabe der Bauleistungen nach VOB gemäß Vergabeterminplan fort.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 05.09.2024, am 10.10.2024 um 10:00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 9 Firmen, zur Submission gaben 6 Firmen ein Angebot ab.

Die 6 abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom beauftragtem Planungsbüro Noack Landschaftsarchitekten aus Dresden (Frau Noack, Tel. 0351 / 4590912) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Nach erfolgter Prüfung lagen bei keinem Bieter Gründe für eine Nichtbewertung des Angebotes vor – alle Angebote kamen in die Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen.

Die Preisspanne der Angebote liegt bei 56%. Die ersten 3 Bieter sind lediglich bis zu 8% auseinander. Ausgehend von zu erwartenden Schwankungen in den Angebotskalkulationen ist dieser Wert wirtschaftlich nachvollziehbar.

Die Kostenabweichung zwischen der Angebotssumme zum geschätzten LV-Gesamtwert stellt eine Überschreitung von 6% gegenüber der Kostenschätzung dar. Die Preise spiegeln die derzeitige Marktsituation wider und sind angemessen. Es liegt eine ausgewogene Kalkulation vor. Die Auskömmlichkeit der Angebotspreise wurde im Rahmen des Formblattes 223 – Aufgliederung der Einheitspreise geprüft.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssum- me - Euro -	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertun- g - % -
1e		1.588.747,14	1.588.747,14	---	---	1.588.747,14	108,4
2e		2.294.846,81	2.294.846,81	---	---	2.294.846,81	156,6
3e	Höptner Straßen- und Tiefbau GmbH Zschöllauer Str. 4 04758 Liebschützberg OT Terpitz	1.465.430,01	1.465.430,01	---	---	1.465.430,01	100,0
4e		1.540.554,72	1.540.554,72	---	---	1.540.554,72	105,1
5e		1.737.472,46	1.737.472,46	---	---	1.737.472,46	118,6
6e		1.796.316,16	1.796.316,16	---	---	1.796.316,16	122,6

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Die Prüfung ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter. Die Auskömmlichkeit, Angemessenheit sowie Richtigkeit der Preise wurden durch die Bieter bestätigt.

Der Bieter 3e ist geeignet, die geplanten Leistungen auszuführen. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden Unterlagen nachgewiesen. Außerdem wurde der Bieter 3e bereits mit dem Los 501 – Grundleitungen und Medienzuführung beauftragt.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

**Höptner Straßen- und Tiefbau GmbH
Zschöllauer Str. 4
04758 Liebschützberg OT Terpitz**

zur geprüften Auftragssumme von **1.465.430,01 €** brutto zu erteilen.

Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 1.260.455,58 € brutto gegenüber.

Die Differenz der Vergabesumme zur Kostenschätzung wird durch das positive Gesamtergebnis der Vergaben, gemäß Information im Stadtrat vom 22.08.2024, abgedeckt.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2024-117	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Pfohl	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 26 – Lüftung für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in der Bahnhofstraße in 04758 Oschatz für das Los 26 – Lüftung auf das Gesamtpreisangebot der Firma **Reima & Co. GmbH Jessen** in Höhe von **416.295,87 €** brutto.

Begründung

Die Förderung der Maßnahme erfolgt gemäß Förderrichtlinie VwV StBauE / Stadtumbau und VwV Investkraft mit 2/3 der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushalt entsprechend berücksichtigt.

Bedingt durch den geplanten Fertigstellungstermin Ende 2025 wurde mit dem Verfahren der EU-weiten Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen nach VOB und Vergabeterminplan begonnen.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 04.09.2024, am 09.10.2024 um 11.00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 10 Firmen, zur Submission gaben 6 Firmen ein Angebot ab.

Die 6 abgegebenen und wertungsfähigen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom im Auftrag des Generalplaners RBZ handelnden Ingenieurbüro IGT aus Dresden (Herr Mann, Tel. 0351/315886-0) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet.

Die entsprechende Prüfung ergab bei einem Bieter Beanstandungen, hier wurden falsche Formblätter eingereicht. In diesen waren Bauvorhaben und Auftraggeber falsch benannt, das Angebot wurde somit von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Alle weiteren Angebote kamen in die abschließende Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen, Nachlässe jedoch möglich.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht und Wertung:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssumme Euro	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertung - % -
02e	Reima & Co. GmbH, 06917 Jessen	429.171,00	429.171,00	3,0	-	416.295,87	100,0
06e		427.612,17	427.612,17	-	-	427.612,17	102,7
05e		439.769,64	439.769,64	1,5	-	433.173,10	104,1
03e		454.705,55	454.705,55	-	-	454.705,55	109,2
04e		481.056,66	481.056,66	-	-	481.056,66	115,6

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Die Prüfung aller weiteren Unterlagen und Nachweise ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter und der Angemessenheit der jeweiligen Preise im Verhältnis zum Gesamtangebot.

Kostensituation: Budget Kostenberechnung: 296.263,00 brutto,
Günstigstes Angebot: **416.295,87** brutto.

Zu berücksichtigen sind hierbei die folgenden, allgemeinen Faktoren:

- Baupreisindex TGA 05/2023 zu 05/2024 + 6,0% (Quelle: TGA+E, Stand 11.07.2024),
- Quartalsweise Preissteigerungen der Hersteller in Höhe von ca. 10% p.A.,
- Aktuelle, fachspezifische Auftrags- und Auslastungssituation der Unternehmen.

Im konkreten Fall ist weiterhin zu berücksichtigen, dass zusätzlich zur am 15.09.2022 im HA vorgestellten Variante der Wärmeerzeugung im Zuge der Planungsfortschreibung die Möglichkeit einer Thermischen Temperierung über die Lüftungsanlage berücksichtigt wurde (keine Klimatisierung!).

Die Preise spiegeln im vorliegenden Falle die derzeitige Marktsituation der Fachgewerke wider und müssen als angemessen angesehen werden, alle Bieter sind in der Region ansässig und auch tätig. Es liegt grundsätzlich eine ausgewogene Kalkulation vor.

Die Differenz der Vergabesumme zur Kostenschätzung wird durch das positive Gesamtergebnis der Vergaben, gemäß Information im Stadtrat vom 22.08.2024 auch unter Berücksichtigung des Loses 25 Heizung-Sanitär, noch abgedeckt.

Das Unternehmen Reime & Co. GmbH ist von der Größe und Qualifizierung, dem Umsatz und den angegebenen, vergleichbaren Referenzen der letzten Jahre geeignet, die geplanten Leistungen auszuführen. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden, vollständigen Unterlagen sowie im Bietergespräch vom 16.10.2024 nachgewiesen.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma **Reima & Co. GmbH, Alte Wittenberger Straße 14 in 06917 Jessen** zur geprüften Auftragssumme von **416.295,87 €** brutto zu erteilen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2024-116	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Pfohl	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 25 – Heizung und Sanitär für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in der Bahnhofstraße in 04758 Oschatz für das Los 25 – Heizung und Sanitär auf das Gesamtpreisangebot der Firma **Wärme + Wasser GmbH Schlieben, NL Torgau** in Höhe von **891.283,46 €** brutto.

Begründung

Die Förderung der Maßnahme erfolgt gemäß Förderrichtlinie VwV StBauE / Stadtumbau und VwV Investkraft mit 2/3 der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushalt entsprechend berücksichtigt.

Bedingt durch den geplanten Fertigstellungstermin Ende 2025 wurde mit dem Verfahren der EU-weiten Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen nach VOB und Vergabeterminplan begonnen.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 04.09.2024, am 09.10.2024 um 10.00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 5 Firmen, zur Submission gaben 3 Firmen ein Angebot ab.

Die 3 abgegebenen und wertungsfähigen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom im Auftrag des Generalplaners RBZ handelnden Ingenieurbürobüro IGT aus Dresden (Herr Mann, Tel. 0351/315886-0) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet.

Die entsprechende Prüfung ergab bei keinem Bieter Beanstandungen, alle Angebote kamen in die abschließende Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen, Nachlässe jedoch möglich.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht und Wertung:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssumme Euro	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertung - % -
02e	Wärme + Wasser GmbH Schlieben, NL 04860 Torgau	891.283,46	891.283,46	-	-	891.283,46	100,0
03e		923.033,77	923.033,77	1,5	-	909.188,26	102,0
01e		982.334,43	983.697,97	-	-	983.697,97	110,4

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Die Prüfung aller weiteren Unterlagen und Nachweise ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter und der Angemessenheit der jeweiligen Preise im Verhältnis zum Gesamtangebot. Mit dem Bestbieter wurde am 16.10.2024 ein Bietergespräch mit Ortsbesichtigung der Baustelle geführt, dieses ergab keinerlei Grund zu Bedenken.

Kostensituation: Budget Kostenberechnung: 688.731,78 brutto,
Günstigstes Angebot: **891.283,46** brutto.

Zu berücksichtigen sind hierbei die folgenden, allgemeinen Faktoren:

- Baupreisindex TGA 05/2023 zu 05/2024 + 6,0% (Quelle: TGA+E, Stand 11.07.2024),
- Quartalsweise Preissteigerungen der Hersteller in Höhe von ca. 10% p.A.,
- Aktuelle, fachspezifische Auftrags- und Auslastungssituation der Unternehmen.

Im konkreten Fall sind weiterhin zu berücksichtigen:

- Mehrkosten in Höhe von ca. 100 TEUR Brutto gegenüber der Kostenberechnung aufgrund der teils irrationalen Marktsituation bei zertifizierten Fachunternehmen für Erdwärmebohrungen,
- Zusätzlich zur am 15.09.2022 im HA vorgestellten Variante der Wärmeerzeugung wurde im Zuge der Planungsfortschreibung in Verbindung mit der Lüftungsanlage die Möglichkeit einer Thermischen Temperierung außerhalb der Heizperiode in den Sommermonaten berücksichtigt (keine Klimatisierung!), Kosten ca. 50 TEUR.

Die Preise spiegeln im vorliegenden Falle die derzeitige Marktsituation der Fachgewerke wider und müssen als angemessen angesehen werden, alle Bieter sind in der Region ansässig und auch tätig. Es liegt grundsätzlich eine ausgewogene Kalkulation vor.

Die Differenz der Vergabesumme zur Kostenschätzung wird durch das positive Gesamtergebnis der Vergaben, gemäß Information im Stadtrat vom 22.08.2024 auch unter Berücksichtigung des Loses 26 Lüftung, noch abgedeckt.

Das Unternehmen Wärme und Wasser ist von der Größe und Qualifizierung, dem Umsatz und den angegebenen, vergleichbaren Referenzen der letzten Jahre geeignet, die geplanten Leistungen auszuführen. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden, vollständigen Unterlagen sowie im Bietergespräch vom 16.10.2024 nachgewiesen.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma **Wärme + Wasser GmbH Schlieben NL Torgau, Prager Straße 37 in 04860 Torgau** zur geprüften Auftragssumme von **891.283,46 €** brutto zu erteilen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-121	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

**Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet II (GEe) Am Fliegerhorst“ zu**

- 1. Aufschütten bzw. Abgraben des Bodenreliefs um bis zu 3,00 m**
- 2. Pflanzung „Klimagerechter“ Bäume statt Artenliste**
- 3. Aufhebung der Forderung, dass 25 % der Gesamtfläche mit Gehölzen bepflanzt werden müssen**
- 4. Aufhebung der Forderung, dass Gehwege wasserdurchlässig sein müssen**
- 5. Aufhebung der Forderung, keine Vollversiegelung zu planen**
- 6. Aufhebung der Forderung, dass die Grünfläche nur um max. 5m unterbrochen sein darf**
- 7. Aufhebung der Forderung, sockellose Metallzäune zu verwenden bis einer Höhe über 1,20 m über Terrain**

im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Naturkita im Fliegerhorst.

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz, stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet II (GEe) Am Fliegerhorst“ bezüglich der im Gegenstand genannten Festsetzungen für den Bau der Naturkita im Fliegerhorst zu.

Begründung

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt auf dem Grundstück Am Forsthaus 36 den Ersatzneubau einer Kindertagesstätte. Der Bebauungsplan ist seit September 2003 in Kraft. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes verfolgen das Ziel den Standort für Gewerbe zu entwickeln. Gemäß Baunutzungsverordnung sind u.a. Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke für zulässig erklärt. Unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten bedürfen unterschiedlicher baulicher Festsetzungen. Gemäß § 67 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung können Abweichungen von Anforderungen des Bebauungsplanes zugelassen werden.

1. Aufschütten bzw. Abgraben des Bodenreliefs um bis zu 3,00 m
Begründung: Die geplante Außenspielfläche soll naturnah und mit wenig Spielgeräten gestaltet werden. Um den Bewegungs- und Spieldrang der Kinder gerecht zu werden, sind Matschbereiche und Kletterhügel geplant.
2. Pflanzung „Klimagerechter“ Bäume statt Artenliste
Begründung: Die Gehölze aus der Artenliste des Grünordnungsplanes passen nicht immer zu der aktuellen Klimasituation.
3. Aufhebung der Forderung, dass 25 % der Gesamtfläche mit Gehölzen bepflanzt werden müssen
Begründung: Die Kinder brauchen zum Rennen und Toben auch freie Rasenflächen.
4. Aufhebung der Forderung, dass Gehwege wasserdurchlässig sein müssen
Begründung: Die Wege werden größtenteils in die Grünflächen entwässert, sind aber entsprechend Nutzung, z.B. als Rollerbahn auszubauen.
5. Aufhebung der Forderung, keine Vollversiegelung zu planen
Begründung: wie vorher
6. Aufhebung der Forderung, dass die Grünfläche nur um max. 5m unterbrochen sein darf
Begründung: Die Feuerwehraufstellfläche ist ca. 7 m x 12 m groß
7. Aufhebung der Forderung, sockellose Metallzäune zu verwenden bis einer Höhe über 1,20 m über Terrain
Begründung: Da das Gelände um ca. 1,20 bis 1,50 m fällt und ebene Bereiche geschaffen werden müssen, können teilweise Winkelstützen notwendig sein um das Gefälle auszugleichen. Der Zaun wird in solchen Bereichen auf die Winkelstützen gesetzt. Zur Sicherheit der Kinder und des Objektes sollte die Zaunshöhe bis max. 1,60 m betragen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-133	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „GE – Gebiet Lonnewitz“ zu

- 1. Dachneigung und Traufhöhe**
- 2. Verkaufsfläche (von 700 m² auf 800 m²)**

im Zusammenhang mit dem Neubau eines Verbrauchermarktes/Sonderpostenmarktes.

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz, stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplan „GE – Gebiet Lonnewitz“ bezüglich der im Gegenstand genannten Festsetzungen für den Neubau eines Verbrauchermarktes/Sonderpostenmarktes zu.

Begründung

Es ist beabsichtigt einen Verbraucher-/Sonderpostenmarktes im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes „GE-Gebiet Lonnewitz“ nach heutigem Standard zu errichten. Im Plan ist zu den Befreiungsanträgen folgendes festgesetzt:

1. Traufhöhe bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß max. 4,00 m und Dachneigung 30 – 49°
2. Verkaufsflächen von Handelseinrichtungen dürfen 700 m² je Handelsbranche nicht überschreiten

Die Planung stammt aus 1992 und orientierte sich an den damaligen baulichen Gegebenheiten.

- Befreiung zu 1.

Die festgesetzte Dachneigung und Traufhöhen sind nicht mehr zeitgemäß. Außerdem ist eine effiziente Belegung der Dachfläche mit PV vorgesehen, was bei der beantragten Dachform (Dachneigung 5 %) besser möglich ist. Ziel ist es, nicht nur den für den Betrieb des Marktes inkl. Heizung benötigte Strom selbst zu erzeugen, sondern darüber hinaus einen Überschuss z.B. für das Laden von E-Fahrzeugen zu nutzen.

Im Bebauungsplan ist die Festsetzung der Traufhöhe an die Zahl der Vollgeschosse geknüpft. So ist für II VG 6,50 m und für III 9,25 m festgesetzt. Bei einer Draufhöhe wie beantragt von 5,7 m liegt diese unter der von II VG. Die Umgebungsbebauung lässt die Befreiung zu.

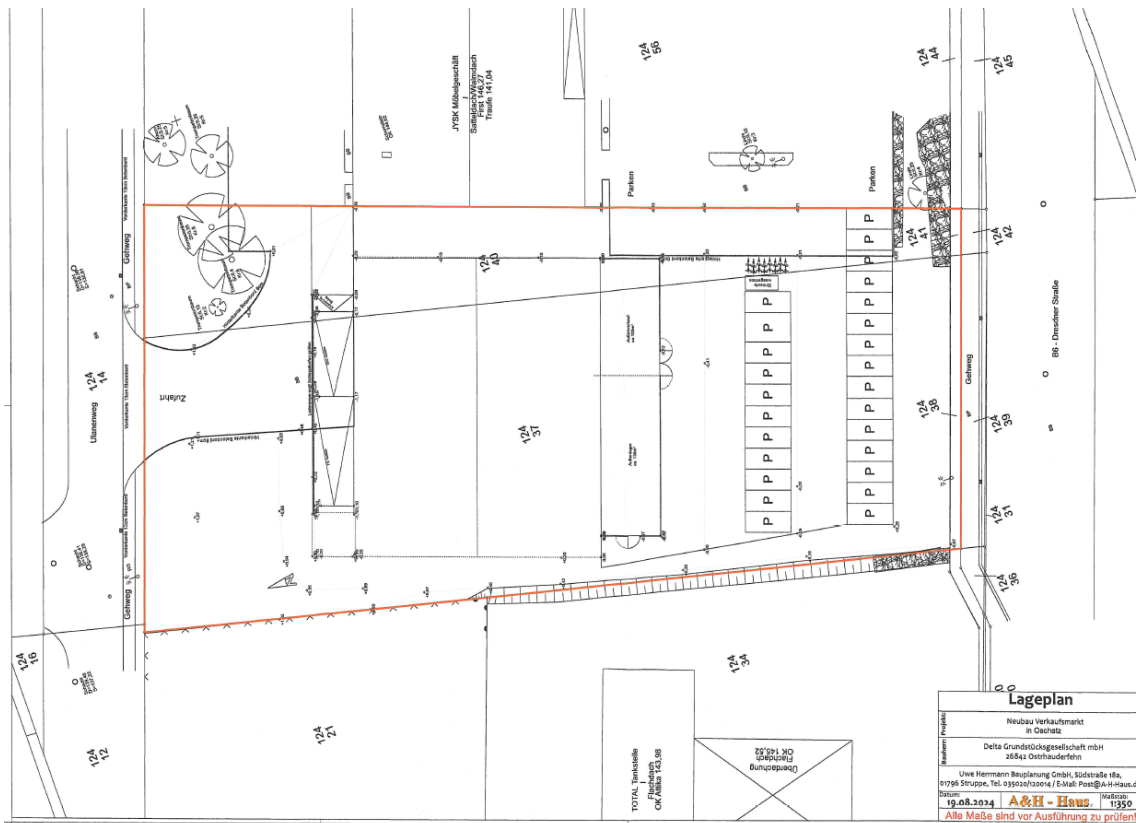
- Befreiung 2

Für einen wirtschaftlichen Betrieb des Marktes bedarf es nach Angaben des Investors einer Verkaufsfläche von 800 m². Darüber hinaus haben sich seit dem Zeitpunkt des Planes die

baurechtlichen Vorschriften, die eine Reglementierung auf 700 m² vorsahen („großflächiger Einzelhandel“), dahingehend geändert, dass Märkte eine solche Begrenzung bei 800 m² als zulässig betrachtet werden und somit eine übliche Größe darstellen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Anlagen





Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-123	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:	13	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Vergabe der Lieferung und Installation einer Schlauchpflege - Kompaktanlage für die Freiwillige Feuerwehr

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe Lieferung und Installation der Schlauchpflegekompaktanlage an die Firma Bockermann Anlagen &Gerätebau GmbH in 32130 Enger zu einem Angebotspreis in Höhe von 83.516,58 € Brutto.

Begründung

Das neu zu errichtende Feuerwehrtechnische Zentrum am Standort Oschatz wird Aufgaben der Schlauchpflege für die FFW Oschatz und den umliegenden Gemeinden erfüllen.

Die Leistung umfasst die Lieferung, Montage, Erprobung, Einweisung und Übergabe der technischen Dokumentation.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgte am 15.10.2024 über e-Vergabe. Es wurde ein Angebot form- und fristgerecht abgegeben. Die Prüfung des Angebotes ergab keine Bedenken Die Höhe des Angebotes liegt im geschätzten Kostenrahmen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Auftrag an die Fa. Firma Bockermann Anlagen &Gerätebau GmbH in 32130 Enger zu vergeben.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-124	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:	13	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Vergabe Wäschereitechnik zur fachgerechten Pflege von Personenschutz-ausrüstung (PSA) der Freiwilligen Feuerwehr

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe Lieferung und Installation der Wäschereitechnik zur fachgerechten Pflege von PSA der Feuerwehr an die Firma Wäscherei-Technik Sven Engelmann aus Dresden zu einem Angebotspreis in Höhe von 50.018,08 € Brutto.

Begründung

Das neu zu errichtende Feuerwehrtechnische Zentrum am Standort Oschatz soll die Aufgaben der Reinigung und Trocknung der PSA beinhalten. Dabei wird höchste Priorität auf Prozess-Sicherheit in Sachen Hygiene, Funktions- sowie Werterhalt der Kleidung gelegt.

Zur Kostenminimierung der Wartung und des Service sollen alle Maschinen von ein und denselben Hersteller geliefert werden.

Zum Leistungsumfang des Bieters gehören neben der Lieferung, der Einbringung und der Installation der Maschinen, auch die Einrichtung der Waschprogramme zur Pflege der textilen PSA inklusive der Chemikaliendosierung und das für die sachgerechte PSA-Pflege notwendige Waschmittel.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte am 30.9.2024 über e-Vergabe. Es wurde ein Angebot form- und fristgerecht abgegeben. Die Prüfung des Angebotes ergab keine Bedenken. Die Höhe des Angebotes liegt im geschätzten Kostenrahmen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Auftrag an die Fa. Wäscherei-Technik Sven Engelmann zu vergeben.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-128	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	902.41	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Informationsvorlage

Gegenstand

Haushaltsinformation III/2024

Begründung

Wie schon in den Quartalsbericht 2024 zu beobachten war, liegen die Steuereinnahmen unter den Vorjahreswerten. Sie bleiben auch hinter den Ergebnissen der Herbststeuerschätzung zurück.

Veränderung gegenüber IST 2023	Steuerschätzung	Oschatz
Gewerbesteuer	0%	-15,5%
Gemeindeanteil an Einkommensteuer	+4,1%	-0,8%
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	+1,8%	-3,8%

Die Elternbeiträge und die Erstattung der Geschwisterermäßigung bleiben aufgrund der aktuellen Betreuungszahlen um jeweils 81 TEUR hinter den Planansätzen zurück. Die Auswirkungen des Kita-Moratoriums können zurzeit nicht beziffert werden.

In der aktuellen Situation hoher Baukosten und Zinsen ist eine Zurückhaltung bei Bauwilligen zu verzeichnen. Es muss damit gerechnet werden, dass das geplante Volumen an Grundstückserlösen im laufenden Jahr nicht erreicht wird.

Zur Verbesserung der Einsatzfähigkeit der freiwilligen Feuerwehr konnte ein regionaler Kompromiss zur Beschaffung einer mobilen Atemschutzübungsstrecke und zur Einrichtung einer Bekleidungs- und Schlauchwäsche bzw. -pflege gefunden werden. Der voraussichtliche städtische Eigenanteil wird bei 103 TEUR liegen, die Stadt erhält einen Zuschuss von rund 300 TEUR.

Zur teilweisen Finanzierung der genannten Haushaltsveränderungen wurde das Vorhaben Erweiterung Bahnhof (5470.0100-279; 700 TEUR) gesperrt, der Erweiterungswunsch des Zoll ist zurückgestellt worden.

Des Weiteren reduzieren Langzeiterkrankungen und zeitweilig unbesetzte Stellen den Personalaufwand.

Dennoch bleiben die Kommunen verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Haushalte trotz schwieriger Rahmenbedingungen auszugleichen bzw. Defizite zu reduzieren. Dazu wurden verwaltungsinterne Bewirtschaftungsbefugnisse und -erleichterungen im Erhaltungsaufwand und der gegenseitigen Deckungsfähigkeit vorübergehend ausgesetzt.

2024

lfd. Nr. EH	lfd. Nr. FH	Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnishaushalt				Finanzhaushalt			
			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-09	Prognose für HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-09	Prognose HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz
			EUR				EUR			
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	1	Steuern und ähnliche Abgaben	13.518.618	8.125.133	12.595.269	-923.349	13.518.618	8.329.065	12.595.269	-923.349
		darunter Grundsteuern A und B	1.832.254	1.450.006	1.882.675	50.421	1.832.254	1.406.882	1.882.675	50.421
		Gewerbsteuer	6.057.892	3.894.893	5.247.884	-810.008	6.057.892	3.794.389	5.247.884	-810.008
		Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.366.593	2.011.082	4.214.356	-152.237	4.366.593	2.146.758	4.214.356	-152.237
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.176.879	652.030	1.129.056	-47.823	1.176.879	853.883	1.129.056	-47.823
2	2	Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	11.845.512	7.690.274	12.204.099	358.586	10.165.641	7.613.411	10.524.227	358.586
		darunter allgemeine Schlüsselzuweisungen	6.372.300	4.761.962	6.337.797	-34.503	6.372.300	4.761.962	6.337.797	-34.503
		aufgelöste Sonderposten	1.680.299	0	1.680.299	0				
3	3	sonstige Transfererträge				0			0	0
4	4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.855.620	1.293.598	1.673.056	-182.564	1.855.620	1.468.472	1.673.056	-182.564
5	5	privatrechtliche Leistungsentgelte	521.255	389.004	541.764	20.509	521.255	426.835	541.764	20.509
6	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	389.925	272.208	402.645	12.720	389.925	281.434	402.645	12.720
7	7	Finanzerträge (Zinsen, Erträge aus Beteiligungen und ähnliche Erträge)	385.915	214.909	469.909	83.994	385.915	214.909	469.909	83.994
8		aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen				0				
9	8	sonstige ordentliche Erträge	807.200	342.491	816.500	9.300	807.200	358.921	807.200	0
10	9	ordentliche Erträge / Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	29.324.045	18.327.617	28.703.241	-620.804	27.644.174	18.693.048	27.014.070	-630.104
11	10	Personalaufwendungen	11.747.187	7.719.900	11.262.733	-484.454	11.747.187	7.780.766	11.262.733	-484.454
		darunter Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen				0				
		Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit				0				
12	11	Versorgungsaufwendungen				0				0
		darunter Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen für Versorgungsempfänger				0				
13	12	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.703.773	2.951.759	5.903.773	-800.000	6.703.773	3.080.685	5.903.773	-800.000
14		planmäßige Abschreibungen	3.360.000	2.945	3.360.000	0				
15	13	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	352.863	172.588	250.000	-102.863	352.863	172.638	250.000	-102.863
16	14	Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	9.988.925	6.329.659	10.033.238	44.313	9.988.925	7.041.651	10.033.238	44.313
		darunter Kreisumlage	6.430.529	4.852.343	6.430.529	0	6.430.529	4.852.343	6.430.529	
17	15	sonstige ordentliche Aufwendungen	1.406.035	1.062.154	1.605.984	199.949	1.406.035	1.362.788	1.605.984	199.949
18	16	ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	33.558.783	18.239.006	32.415.728	-1.143.055	30.198.783	19.438.528	29.055.728	-1.143.055
19	17	ordentliches Ergebnis / Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-4.234.738	88.611	-3.712.487	522.251	-2.554.609	-745.480	-2.041.658	512.951
20		veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses				0				
21		veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-4.234.738	88.611	-3.712.487	522.251				
22		realisierbare außerordentliche Erträge	975.803	146.139	617.803	-358.000				
23		realisierbare außerordentliche Aufwendungen	967.089	0	609.089	-358.000				
24		veranschlagtes Sonderergebnis	8.714	146.139	8.714	0				
25		veranschlagtes Gesamtergebnis	-4.226.024	234.751	-3.703.773	522.251				

2024

lfd. Nr. EH	lfd. Nr. FH	Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnishaushalt				Finanzhaushalt			
			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-09	Prognose für HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-09	Prognose HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz
			EUR				EUR			
			1	2	3	4	5	6	7	8
		Ergebnisabdeckung								
26		Entnahmen aus Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 24 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik								
27		Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses gemäß § 25 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik								
28		Vortrag eines Haushaltsfehlbetrags auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 SächsKomHVO-Doppik								
29		Minderung des Basiskapitals gemäß § 25 Abs. 4 und 5 SächsKomHVO-Doppik	4.226.024		3.703.773					
18		Einzahlungen aus Investitionszuwendungen					6.130.410	1.907.917	6.130.410	0
19	+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit					0	0	0	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen					8.286	8.706	8.706	420
21	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen					967.089	209.101	609.089	-358.000
22	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen					0		0	0
23	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens					0		0	0
24	+	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit					0		0	0
25	=	Einzahlungen für Investitionstätigkeit					7.105.784	2.125.724	6.748.205	-357.580
26		Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen					1.178	2.285	1.178	0
27	+	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen					10.000	15.168	14.351	4.351
28	+	Auszahlungen für Baumaßnahmen					25.903.050	4.925.380	25.360.010	-543.040
29	+	Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen					1.084.668	591.692	1.084.668	0
30	+	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens					0		0	0
31	+	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen					80.314	-22.910	77.090	-3.224
32	+	Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit							0	0
33	=	Auszahlungen für Investitionstätigkeit					27.079.210	5.511.614	26.537.297	-541.913
		nachrtl: Auszahlungen für als Investitionsauszahlungen veranschlagte Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 37 enthalten sind)								0
34	=	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit					-19.973.426	-3.385.890	-19.789.093	184.333
35	=	veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-mittelfehlbetrag					-22.528.035	-4.131.370	-21.830.751	697.284

2024

Ifd. Nr. EH	Ifd. Nr. FH	Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnishaushalt				Finanzhaushalt			
			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-09	Prognose für HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-09	Prognose HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz
			EUR				EUR			
			1	2	3	4	5	6	7	8
	36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen darunter Betrag der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen, der sich auf übertragene Kreditermächtigungen bezieht nachrtl: Einzahlungen im Rahmen von Umschuldungen					7.374.000	2.000.000	7.374.000	0
	38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen nachrtl: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen Auszahlungen für außerordentliche Tilgung					655.000	341.064	655.000	0
	40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit					6.719.000	1.658.936	6.719.000	0
	41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr					-15.809.035	-2.472.434	-15.111.751	697.284
	42	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Geldanlagen, aus Darlehensrückflüssen und aus Liquiditätskrediten								0
	43	- Auszahlungen für Geldanlagen, für die Gewährung von Darlehen und für die Tilgung von Liquiditätskrediten durchlaufende Gelder					0	0	0	0
	44	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln aus Veranschlagungen des Haushaltsjahres					-16.621.495	-3.276.451	-15.924.211	697.284
	45	+ Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre							0	0
	46	- Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre							0	0
	47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr					-16.621.495	-3.276.451	-15.924.211	697.284
	48	+ Einzahlungen aus Liquiditätskrediten								0
	49	- Auszahlung für die Tilgung von Liquiditätskrediten								0
	50	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln					-16.621.495	-3.276.451	-15.924.211	697.284
	51	+ voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Liquiditätskredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)					16.302.202		16.302.202	
	52	= voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres					-319.293		377.991	

Kreditverbindlichkeiten 01.01.		12.349.877	
Kreditaufnahme		5.374.000	2.000.000
Tilgung		655.000	341.064
Kreditverbindlichkeiten 31.12.		17.068.877	14.008.813

Produkt	Maßnahme	Fort-	Gebucht	Reserviert	Verfügbar
		geschriebener Planansatz	gesamt Aufwand		Gesamt
1113.0200 - Liegenschaftsverwaltung	621 - Baufeldfreihaltung GE DDStr.	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €
1221.0110 - Ordnungsaufgaben	294 - Präventionsprojekt	0,00 €	14.738,06 €	0,00 €	-14.738,06 €
1260.0100 - Brandschutz	041 - Bekleidung Feuerwehr	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	15.000,00 €
2431.0100 - sonstige Schulaufgaben	256 - Administration IT	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2151.0100 - Oberschule	592 - Malerarbeiten /Fußbodenbelag	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €
3625.0110 - Jugendhilfe	254 - GraffitiProjekt	16.000,00 €	0,00 €	0,00 €	16.000,00 €
3651.0110 - Kindertageseinrichtung Zschöll	283 - Anbau KITA Zschöllauer Berg	11.000,00 €	0,00 €	0,00 €	11.000,00 €
3651.0140 - Kindertageseinrichtung Kinderw	626 - Instandsetzung Außenanlagen	209.640,46 €	0,00 €	33.489,89 €	176.150,57 €
4241.0126 - sonstige Sporthallen	595 - Abbruch Kegelhalle/Sporthalle	630.000,00 €	0,00 €	0,00 €	630.000,00 €
5110.0120 - Bauplanung	298 - Wärmeplanung	0,00 €	7.854,00 €	66.402,00 €	-74.256,00 €
5110.0133 - SUO	624 - Einfriedung RHOS	214.353,08 €	231.893,93 €	0,00 €	-17.540,85 €
5110.0133 - SUO	518 - Honorar SUO (Gebiet 2012)	50.000,00 €	31.895,43 €	0,00 €	18.104,57 €
5110.0133 - SUO	583 - KSP Oschatzer Land	48.000,00 €	44.359,11 €	0,00 €	3.640,89 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	514 - Brückenhauptuntersuchung	13.570,00 €	3.462,90 €	4.522,00 €	5.585,10 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	625 - Radverkehrskonzept	26.390,69 €	28.552,30 €	0,00 €	-2.161,61 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	515 - Planung Folgejahre	58.442,67 €	6.829,77 €	51.339,26 €	273,64 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	574 - Straßeninstandsetzungsaufwand	297.948,98 €	122.447,67 €	171.175,30 €	4.326,01 €
5550.0110 - landwirtschaftl. Grundstücksnu	504 - Merkwitz - Großböhma	0,00 €	1.326,10 €	0,00 €	-1.326,10 €
5550.0120 - forstl. und jagl. Grundstücksn	101 - Aufforstung	20.000,00 €	0,00 €	17.561,60 €	2.438,40 €
Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	4211*	711.381,11 €	316.414,20 €	92.388,34 €	302.578,57 €
Unterhaltung sonst. unbewegliches Vermögen	4221*	500.713,37 €	340.344,92 €	87.475,29 €	72.893,16 €

Produkt	Maßnahme	Fort-	Gebucht	Reserviert	Verfügbar
		geschriebener Planansatz	gesamt Auszahlungen		Gesamt
1113.0200 - Liegenschaftsverwaltung	033 - allgemeiner Grunderwerb	10.000,00 €	23.988,30 €	0,00 €	-13.988,30 €
1116.0100 - Hauptverwaltung	001 - Büro- und Informationstechnik	5.000,00 €	969,22 €	0,00 €	4.030,78 €
1116.0100 - Hauptverwaltung	037 - Immaterielles Vermögen	1.178,10 €	2.284,80 €	0,00 €	-1.106,70 €
1116.0100 - Hauptverwaltung	401 - Kleininvestitionen	1.963,50 €	8.290,52 €	0,00 €	-6.327,02 €
1116.0201 - Arbeitsstunde	097 - BGA	3.541,89 €	3.541,89 €	0,00 €	0,00 €
1260.0100 - Brandschutz	055 - Technische Geräte	1.005,03 €	1.005,03 €	0,00 €	0,00 €
1260.0100 - Brandschutz	240 - Sirenenstandorte	17.074,22 €	0,00 €	0,00 €	17.074,22 €
1260.0100 - Brandschutz	289 - Auslösezentrale	28.000,00 €	0,00 €	0,00 €	28.000,00 €
1260.0100 - Brandschutz	307 - Feuerwehrtechnisches Zentrum	0,00 €	2.463,30 €	0,00 €	297.536,70 €
1260.0100 - Brandschutz	309 - Technik Reinig. u. Trockn.PSA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	55.000,00 €
1260.0100 - Brandschutz	310 - Schlauchwaschanlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	110.000,00 €
2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	063 - Ausstattung	15.848,22 €	0,00 €	15.848,22 €	0,00 €
2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	212 - Digitalpakt	77.070,97 €	997,87 €	11.349,03 €	64.724,07 €
2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	255 - Lüftungsanlage	9.407,18 €	0,00 €	2.771,81 €	6.635,37 €
2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	271 - Haus 1 Brandschutz	60.729,07 €	41.810,19 €	3.055,63 €	15.863,25 €
2111.0130 - Grundschule Magister-Hering	103 - Neubau Grundschule	14.694.310,19 €	3.406.748,06 €	5.186.144,02 €	6.101.418,11 €
2111.0130 - Grundschule Magister-Hering	212 - Digitalpakt	59.742,67 €	0,00 €	0,00 €	59.742,67 €
2111.0130 - Grundschule Magister-Hering	214 - Netzersatzanlage	138.627,91 €	0,00 €	138.627,91 €	0,00 €
2151.0100 - Oberschule	212 - Digitalpakt	242.016,39 €	153.355,47 €	39.270,00 €	49.390,92 €
2151.0100 - Oberschule	601 - Computerausstattung	0,00 €	1.118,60 €	0,00 €	-1.118,60 €
2520.0100 - Museum	280 - Beleuchtung	5.072,00 €	1.177,74 €	3.920,68 €	-26,42 €
3651.0110 - Kindertageseinrichtung Zschöll	063 - Ausstattung	2.842,00 €	3.811,00 €	0,00 €	-969,00 €
3651.0130 - Kindertageseinrichtung Kunterb	186 - Sonnenschutz	5.500,00 €	5.143,28 €	0,00 €	356,72 €
3651.0140 - Kindertageseinrichtung Kinderw	097 - BGA	978,90 €	978,90 €	0,00 €	0,00 €
3651.0150 - Kindertageseinrichtung Spatzen	097 - BGA	3.023,55 €	3.023,55 €	0,00 €	0,00 €
3651.0150 - Kindertageseinrichtung Spatzen	260 - Außenanlagen	715.000,00 €	5.057,50 €	0,00 €	709.942,50 €
3651.0220 - Hort Oschatzer Heringe	186 - Sonnenschutz	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	8.000,00 €
3651.0230 - Hort Zum Grashüpfer	186 - Sonnenschutz	8.000,00 €	0,00 €	7.238,77 €	761,23 €
4241.0113 - sonstige Sportplätze	621 - Pumptrack	0,00 €	1.052,26 €	0,00 €	-1.052,26 €
4241.0121 - Döllnitzhalle	097 - BGA	1.794,17 €	1.796,96 €	0,00 €	156,21 €
4241.0122 - Rosenthalhalle	097 - BGA	12.760,32 €	6.348,84 €	6.411,48 €	0,00 €
5110.0133 - SUO	262 - Neubau KITA	1.020.469,31 €	150.292,71 €	767.990,47 €	102.186,13 €
5110.0133 - SUO	264 - Neubau Sporthalle	4.793.401,64 €	1.726.428,76 €	3.239.385,17 €	-60.050,67 €
5110.0133 - SUO	308 - Parkplatz Oschatz-West	0,00 €	0,00 €	565,25 €	-565,25 €
5110.0133 - SUO	311 - Blau-grüne Infrastruktur	0,00 €	1.047,20 €	0,00 €	498.952,80 €

Produkt	Maßnahme	Fort- geschriebener Planansatz	Auszahlungen		Verfügbar Gesamt
			Gebucht gesamt	Reserviert	
5110.0133 - SUO	312 - Rückbau Merkwitzer Straße 8	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5220.0100 - Bauland	227 - Erschließung EH Neubauernsiedl	142.096,15 €	147.797,18 €	6.375,31 €	-12.076,34 €
5220.0100 - Bauland	258 - Erschließung GE Nord 1.BA	894.985,16 €	0,00 €	3.485,16 €	891.500,00 €
5310.0100 - Konzessionsabgabe Elektrizität	278 - Photovoltaikanlagen	50.107,78 €	19.221,02 €	30.886,76 €	270,48 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	018 - inv. STEA	80.314,39 €	77.090,10 €	0,00 €	3.224,29 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	092 - GM Leuben	190.076,00 €	0,00 €	0,00 €	190.076,00 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	095 - Hubertusbürger Straße	2.451,17 €	1.561,35 €	2.451,17 €	-1.561,35 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	135 - Venissieuxer Straße	45.200,00 €	8.231,20 €	28.342,07 €	8.626,73 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	223 - Ausbau Nordstraße	11.612,03 €	2.841,17 €	8.770,86 €	0,00 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	270 - Flurweg	302.398,99 €	85.311,62 €	219.215,88 €	-2.128,51 €
5410.0102 - Straßenbeleuchtung	243 - Straßenbeleuchtung	5.077,61 €	0,00 €	5.077,61 €	0,00 €
5410.0102 - Straßenbeleuchtung	270 - Flurweg	21.840,19 €	0,00 €	21.840,19 €	0,00 €
5410.0102 - Straßenbeleuchtung	292 - Vorwerksgasse / Bahnhofstraße	1.729,03 €	2.332,13 €	0,00 €	-603,10 €
5410.0102 - Straßenbeleuchtung	295 - Zur Krone	33.915,15 €	0,00 €	33.915,15 €	0,00 €
5410.0102 - Straßenbeleuchtung	297 - Weihnachtsbeleuchtung	972,73 €	972,73 €	0,00 €	0,00 €
5451.0100 - Straßenreinigung	160 - Kehrmachine	255.850,00 €	255.850,00 €	0,00 €	0,00 €
5470.0100 - Verkehrsbetriebe des ÖPNV	279 - Erweiterung Bahnhof	711.200,00 €	10.160,28 €	0,00 €	701.039,72 €
5510.0101 - Grünanlagen	097 - BgA	2.954,85 €	406,04 €	2.548,81 €	0,00 €
5510.0101 - Grünanlagen	104 - Kleintechnik	1.653,98 €	1.653,98 €	0,00 €	0,00 €
5510.0101 - Grünanlagen	263 - Transporter mit Kippfunktion	65.301,24 €	65.337,26 €	0,00 €	-36,02 €
5510.0101 - Grünanlagen	299 - Heckenschneidergerät	14.994,00 €	0,00 €	14.994,00 €	0,00 €
5510.0101 - Grünanlagen	701 - Ersatzbeschaffung Technik	31.535,00 €	31.554,50 €	0,00 €	-19,50 €
5510.0200 - EJC	288 - Tischtennisplatte	3.545,00 €	2.226,04 €	2.648,99 €	-1.330,03 €
5510.0210 - Spielplätze	244 - Regionalbudget	0,00 €	10.950,84 €	0,00 €	6.939,03 €
5510.0210 - Spielplätze	282 - barrierefreie Schaukel	15.000,00 €	20,00 €	0,00 €	14.980,00 €
5520.0100 - Gewässerunterhaltung	080 - Hochwasserschutz Merkwitz	1.620.784,90 €	35.695,62 €	0,00 €	1.585.089,28 €
5520.0100 - Gewässerunterhaltung	545 - Mühlgraben Durchlass	54.204,15 €	11.807,78 €	5.127,60 €	37.268,77 €
5520.0100 - Gewässerunterhaltung	546 - Renaturierung Mühlgraben	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €
5530.0100 - Friedhofsunterhaltung	291 - technische Geräte	1.915,21 €	1.773,14 €	0,00 €	142,07 €
5550.0110 - landwirtschaftl. Grundstücksnu	504 - Merkwitz - Großböhl	517.089,98 €	897,38 €	0,00 €	516.192,60 €
5550.0120 - forstl. und jagl. Grundstücksn	290 - Schranke Oberweg	1.337,31 €	0,00 €	1.337,31 €	0,00 €
5730.0120 - öffentliche Bedürfnisanstalt	296 - Enthärtungsanlage WC Busbahnhof	3.060,62 €	3.060,62 €	0,00 €	0,00 €
5750.0100 - Tourismusförderung	274 - Hinweisschilder	4.655,28 €	1.394,68 €	3.260,60 €	0,00 €